

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe August 2017 | Seite 24-27

INHALT

SEITE 24

Vorsicht bei der Videoüberwachung

SEITE 26

**Europäischer Gerichtshof (EuGH)
stoppt Abkommen zu Fluggastdaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter August 2017.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Vorsicht bei der Videoüberwachung

- Diese Regeln sind zu beachten -

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume (z.B. Parkplätze, Eingangshallen oder Ladengeschäfte) ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) grundsätzlich nur zulässig, wenn die Überwachung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Videoüberwachung geht es um besonders schutz-

würdige Interessen von Betroffenen, die mit einer besonderen Gefahr für deren Persönlichkeitsrecht verbunden sind.

Die Landesdatenschutzbehörden sehen die erforderliche Eingriffsintensität für die Notwendigkeit einer sogenannten Vorab-Kontrolle und damit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bei der Installation von nur einer Kamera vielfach noch nicht als gegeben an. Aber

auch in diesem Fall muss eine Zweckbestimmung erfolgen, eine Verfahrensübersicht erstellt und durch ein ordnungsgemäßes Schild auf die Videoüberwachung hingewiesen werden. Die Installation bereits einer zweiten Kamera ohne die vorherige Prüfung und Zustimmung des Datenschutzbeauftragten geschieht regelmäßig bereits rechtswidrig und kann mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden. Jedermann hat die Möglichkeit die korrekte Bestellung eines Datenschutzbeauftragten überprüfen zu lassen, zudem müssen Sie beim rechtswidrigen Einsatz einer Videokamera mit einer kostenpflichtigen Abmahnung rechnen. Werden zudem auch Arbeitnehmer beobachtet sinkt die Rechtswidrigkeitsschwelle deutlich.

Vielen jedoch nicht bekannt ist, dass auch bereits das Anbringen von Kameraattrappen und selbst nur von Piktogrammen mit dem Hinweis auf den –tatsächlich nicht erfolgten- Kameraeinsatz, die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit sich bringen kann. Der psychische Überwachungsdruck wird so sanktioniert.

Ab dem 25.05.2018 wird zudem die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wirksam, die eine verpflichtende Folgenabschätzung beim Einsatz von Videoüberwachung

oder vergleichbarer Maßnahmen vorsieht. Zudem müssen alle bisherigen Hinweisschilder ausgetauscht und durch neue rechtskonforme Schilder ersetzt werden. Die Datenschutzbehörden werden zukünftig verpflichtet sein bei Datenschutzverstößen Bußgelder von 2 bis 4 % des Jahresumsatzes zu verhängen. Die zurzeit noch häufig vorzufindende Praxis zuerst einmal zu ermahnen, dann Fristen zu setzen und erst dann ein Bußgeld zu verhängen ist dann zu Ende. Datenschutzverstöße können dann die Existenz Ihres Unternehmens gefährden.

Während heute ferner die Verurteilung zu einem Schmerzensgeld wegen eines Datenschutzverstößes kaum möglich ist, wird sich dies dramatisch verändern. Die DSGVO sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Verurteilung zu immateriellen Ansprüchen wie eines Schmerzensgeldes vor. Die Beweislast für einen nicht vorhandenen psychischen Überwachungsdruck bzw. einen rechtskonformen Datenschutz liegt dann nicht mehr beim Betroffenen, sondern beim Unternehmen.

Für alle Unternehmen, die insoweit betroffen sind, ist es dringend Zeit zu handeln.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) stoppt Abkommen zu Fluggastdaten

Der EuGH hat das geplante Abkommen zum Austausch von Fluggastdaten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vorerst gestoppt. In einer Pressemitteilung teilte er mit, dass das geplante Abkommen in seiner jetzigen Form nicht geschlossen werden dürfe.

Mit dem Abkommen war geplant systematisch und kontinuierlich Daten sämtlicher Fluggäste an eine kanadische Behörde zu übermitteln. Der Zweck der Datenübermittlung sollte in der Bekämpfung von Terror und grenzübergreifender schwerer Kriminalität liegen.

Die gesammelten Daten gäben Aufschluss über den gesamten Reiseverlauf, Reisegewohnheiten, Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Personen, finanzielle Situationen des Fluggastes, Ernährungsgewohnheiten und den Gesundheitszustand. Dabei würden diese Daten fünf Jahre gespeichert und bei Bedarf an andere Behörden und Drittländer weitergegeben.

Der EuGH stellt fest, dass sensible Daten, wie Gesundheitsdaten übermittelt werden sollen. Gerade für die Übermittlung solcher Daten bedürfe es aber einer präzisen und besonders fundierten Rechtfertigung, die auf andere Gründe als den Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Terrorismus und schwerer Kriminalität gestützt werde. Daran fehle es bei dem Abkommen jedoch, weshalb eine Übermittlung,

Verarbeitung und Speicherung sensibler Daten nicht mit den Grundrechten vereinbar sei.

Ferner beanstandet der EuGH die Speicherdauer von fünf Jahren. Eine Rechtfertigung für die Speicherung von Daten sei nicht mehr gegeben, sobald der Fluggast das Land wieder verlassen habe und sich bis dahin keine Gefahr im Bereich des Terrorismus oder grenzüberschreitender schwerwiegender Kriminalität ergeben habe.

Für den Fall, dass sich jedoch objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr in den genannten Bereichen ergeben, sei eine Speicherung dagegen zulässig.

Der EuGH stellt daher fest, dass das Abkommen wie folgt überarbeitet werden muss. So,

- müssen Fluggastdaten klarer und präziser definiert werden,
- muss zugesichert sein, dass die im Rahmen der automatisierten Verarbeitung von Flugdaten verwendeten Modelle und Kriterien spezifisch und zuverlässig sowie nicht diskriminierend sind,
- muss vorgesehen sein, dass nur Datenbanken verwendet werden, die von Kanada im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus und grenz-

übergreifender schwerer Kriminalität betrieben werden,

- dürfen Fluggastdaten von Kanada nur an Länder weitergegeben werden, mit denen die EU ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat,
- muss die Einhaltung des Abkommens durch eine unabhängige Kontrollstelle sichergestellt werden und
- muss den Fluggästen ein Recht auf Information im Fall der Verwendung der sie betreffenden Daten während ihres Kanadaaufenthalts eingeräumt werden.

Da es bereits ein Abkommen zur Speicherung von Fluggastdaten mit den USA und Australien

gibt und auch eine Richtlinie für den Austausch von Daten innerhalb der EU existiert, ist nicht ausgeschlossen, dass auch diese bereits vorhandenen Abkommen wieder in den Fokus des öffentlichen Interesses rücken und infolge der aktuellen Entscheidung des EuGH nochmals datenschutzrechtlich geprüft werden könnten.

Hinweis: Der EuGH scheint die einzige Instanz zu sein, die der ungehemmten Datensammelbegierde von Fluggastdaten bei Flügen nach außerhalb der EU etwas entgegenzusetzen hat. Dies hat er auch schon in seiner wegweisenden Safe-Harbour-Entscheidung (vgl. unser Sonderrundbrief vom Oktober 2015) bewiesen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

